VVG-Reform: Anpassung der „AVB-Bausteine“ für die Schaden- / Unfallversicherung

7. Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch am 25. Juni 2007

Karl Ortmann, GDV

GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Gliederung

- Allgemeines
- Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- Obliegenheiten
- Weitere Bestimmungen

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Hintergrund

- Textbausteine zur Vereinheitlichung des „Allgemeinen Teils“ der AVB
  - allgemeine Bestimmungen, die spartenübergreifend gelten, werden in den verschiedenen Bedingungswerken einheitlich geregelt
  - spartenspezifische gesetzliche Regelungen (z.B. K-Versicherung) werden nicht berücksichtigt
- 23 Textbausteine in 4 Themenkomplexen:
  - Beginn des Versicherungsschutzes /Beiträge
  - Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung
  - Obliegenheiten
  - Weitere Bestimmungen
    (Verjährung, Gerichtsstand, Rechtswahl, Anzeigen/Willenserklärungen)

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Anpassungsbedarf durch VVG-Reform

- Wegfall des Policenmodells
- Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts
- Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips
  - Einschränkung der vorvertraglichen Anzeigepflichten
  - Neuregelung der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
- (Abschaffung des Prinzips der Unteilbarkeit der Prämie)
- erweiterte Hinweis- und Belehrungspflichten des Versicherers
- zahlreiche weitere Änderungen

Folgen unterlassener Anpassung von AVB (1)

- Zwingende / halbzwingende VVG-Vorschriften:
  - Abweichende oder umgehende AVB-Klauseln sind nichtig
  - An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung
- Dispositive VVG-Vorschriften:
  - Abweichende AVB-Klauseln grundsätzlich unschädlich
  - Aber: AGB-rechtliche Kontrolle (§§ 305 ff. BGB)
  - Bei AGB-rechtlicher Unwirksamkeit Ersatz durch die gesetzliche Regelung
  - Problem: nicht gesetzlich geregelte Obliegenheiten

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Folgen unterlassener Anpassung von AVB (2)

- Unterlassungsklagerecht von Verbraucherverbänden (§§ 1, 3 UklaG)
- Aufsichtsrechtliche Missstandsbeseitigung durch BaFin (§ 81 VAG)
  - Geschäftsüberwachung erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze
  - BaFin kann alle Anordnungen zur Beseitigung von Missständen treffen
  - AVB, die gegen zwingende / halbzwingende VVG-Vorschriften verstoßen, können einen „Missstand“ darstellen

Hinweis- und Informationspflichten des Versicherers

- Ausprägung: „Belehrung“ des VN
  - über seine Rechte (z.B. zweiwöchiges Widerrufsrecht)
  - über Rechtsfolgen von Verstößen
    z.B. Obliegenheits-, verspätete Prämienzahlung
  - über Beitragsanpassungen
  - Im Einzelnen unterschiedliche Formerfordernisse
    - Text- oder Schriftform
    - gesondert oder im Versicherungsschein
    - Fristen
- Korrekte „Belehrung“ i.d.R. Voraussetzung für den Eintritt von Rechtsfolgen

VVG-Informationspflichtenverordnung

- Ermächtigung des BMJ die dem VN zu erteilenden Informationen durch Rechtsverordnung zu regeln
- Aktuell richtet sich der Umfang der Verbraucherinformation nach § 10 a VAG i.V.m Anlage D zum VAG.
- VVG-InfoV wird einen höheren Detailierungsgrad der Informationen vorsehen
- Regelungsinhalt der VVG-InfoV
  - Informationen zum Versicherer
  - Informationen zur angebotenen Leistung
  - Informationen zum Vertrag
  - Informationen zum Rechtsweg
  - Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt

- Dem VN ist ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die **für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages von besonderer Bedeutung** sind
- Vorgaben zum Inhalt in der VVG-InfoV („Informationen sind...“)
- Als Produktinformationsblatt zu kennzeichnen und den sonstigen Informationen voranzustellen
- Knappe Darstellung (1 Seite?) in übersichtlicher und verständlicher Form (Verzicht auf juristische Sprache?)
- Hinweis, dass keine abschließende Darstellung
- Ggf. Hinweis auf die zugrunde liegenden AVB

Unterstützung durch den GDV

- Anpassung der GDV-Musterbedingungen
  - Anpassung der Muster-Versicherungsbedingungen in den Sparten
  - Z.T. auch Anpassung bzw. Kenntlichmachung des Anpassungsbedarfs in alten Bedingungswerken
  - Einheitlichkeit über die Sparten durch sog. AVB-Bausteine: Rundschreiben 0738/2007 v. 18.04.07
- Erstellung von spartenspezifischen GDV-Mustern eines Produktinformationsblatts

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Gliederung

- Allgemeines
- Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- Obliegenheiten
- Weitere Bestimmungen

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Beginn des Versicherungsschutzes

AVB-Baustein 1

- Versicherungsbeginn abhängig von zwei Voraussetzungen:
  - Beginnzeitpunkt gem. Versicherungsschein
  - Rechtzeitigkeit der Zahlung
- Allerdings Vermeidung des Begriffs der Rechtzeitigkeit
  - Zahlung des Erstbeitrags unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB) nach Fälligkeit
  - Verweis auf Fälligkeitsregelung in Baustein 4 Nr. 1 Abs. 1

Zahlung u. Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag (1)

AVB-Baustein 4

- Fälligkeit
  - § 33 Abs. 1 VVG-E: unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins
  - § 33 Abs. 1 VVG-E ist dispositiv, d.h. eine Vorverlagerung der Beitragsfälligkeit ist möglich (Alternativklausel)
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Zeitpunkt der verspäteten Zahlung
  - Außer bei Nichtvertretenmüssen des VN (§ 37 Abs. 2 S. 1 VVG-E)
  - Nur soweit auf die Leistungsfreiheit in Textform oder auffällig im Versicherungsschein hingewiesen wurde (§ 37 Abs. 2 S. 2 VVG-E)

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Zahlung u. Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag (2)

AVB-Baustein 4

- Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung (§ 37 Abs. 1 VVG-E)
  - Außer bei Nichtvertretenmüssen des VN
  - Die bisherige Rücktrittsfiktion entfällt
  - Angemessene Geschäftsgebühr bleibt zulässig (§ 39 Abs. 1 S. 3 VVG-E)

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Zahlung u. Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

AVB-Baustein 5

- Keine zeitliche Konkretisierung des Fälligkeitstermins
- Klarstellende Regelung zum Verzug (VN kommt ohne Mahnung in Verzug)
- Zahlungsaufforderung (§ 38 Abs. 1 S. 1 VVG-E) als Voraussetzung für Leistungsfreiheit (§ 38 Abs. 2 VVG-E) und Kündigungsrecht (§ 38 Abs. 3 VVG-E)
  - In Textform, mindestens 2-Wochenfrist
  - Bezifferung der rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten
  - Hinweis auf die Rechtsfolgen des Fristablaufs
- Bei Kündigung: Fortbestehen des Vertrages, wenn der VN binnen eines Monats nach der Kündigung zahlt (§ 38 Abs. 3 S. 2 VVG-E; kein Versicherungsschutz für inzwischen eingetretene Versicherungsfälle)

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Zahlung bei Lastschriftermächtigung

AVB-Baustein 6

- Rechtzeitigkeit, wenn der Beitragseinzug zum vereinbarten Zeitpunkt möglich ist
- „Nicht verschuldete“ Unmöglichkeit des Einzugs
  - Recht des VN zur unverzüglichen Nachzahlung
  - Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform (§ 33 Abs. 2 VVG-E)
- „Verschuldete“ Unmöglichkeit des Einzugs
  - Recht des Versicherers zur Umstellung auf Zahlung außerhalb des Lastschriftverkehrs
  - Bereits nach dem ersten vergeblichen Einzug
  - Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform (§ 33 Abs. 2 VVG-E)

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Sonderkündigungsrecht des VN

AVB-Baustein 9

§ 11 Abs. 3 VVG-E: „Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom VN **zum Schluss des dritten oder jeden darauf folgenden Jahres** unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden."

Kündigung nach Beitragsanpassung

AVB-Baustein 11

- Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung beim VN spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung (§ 40 Abs. 1 VVG-E)
- Der Versicherer muss den VN in der Mitteilung auf sein Kündigungsrecht hinweisen
- Gilt entsprechend, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert wird

Gliederung

- Allgemeines
- Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- Obliegenheiten
- Weitere Bestimmungen

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips (1)

- Bisher als Rechtsfolge der Verletzung
  - von vertraglichen / gesetzlichen Obliegenheiten
  - von subjektiven Risikoausschlüssen
  - des Verbots der Gefahrerhöhung
  - von Anzeigepflichten

  entweder volle Versicherungsleistung oder völlige Leistungsfreiheit

- VVG-E will widerstreitende Interessen differenziert austarieren
  - Leistungsfreiheit nur noch bei vorsätzlichen Verstößen
  - Einfache Fahrlässigkeit bleibt folgenlos
  - Bei grob fahrlässigen Verstößen Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens
  - Verstöße, die für den Versicherungsfall oder den Umfang der Leistung nicht kausal sind, bleiben folgenlos

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips (2)

- Belehrungspflichten des Versicherers über Folgen von Verstößen
  - Warnfunktion für VN
  - Anleitung des VN zu vertragskonformem Verhalten
- Beweislast
  - Objektive Tatbestandsverwirklichung indiziert grobe Fahrlässigkeit, d.h.
    - Versicherer ist beweispflichtig für Vorsatz
    - VN muss sich von grober Fahrlässigkeit entlasten
  - Beweispflicht des VN für fehlende Kausalität

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Vorvertragliche Anzeigepflichten, § 19 VVG-E (1)

AVB-Baustein 14

- Anzeigepflicht
  - Nur noch bis zur Abgabe der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung <u>und</u>
  - nur bezüglich in Textform nachgefragter Gefahrumstände
- Einschränkung der Sanktionierung vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzungen
  - Erfordernis der vorherigen gesonderten Mitteilung in Textform zu den Folgen der Verletzung
  - Ausschluss der Gegenrechte, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte
  - Gegenrechte je nach Verschuldensgrad
    - Rücktrittsrecht oder
    - Kündigungsrecht

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Vorvertragliche Anzeigepflichten (2)

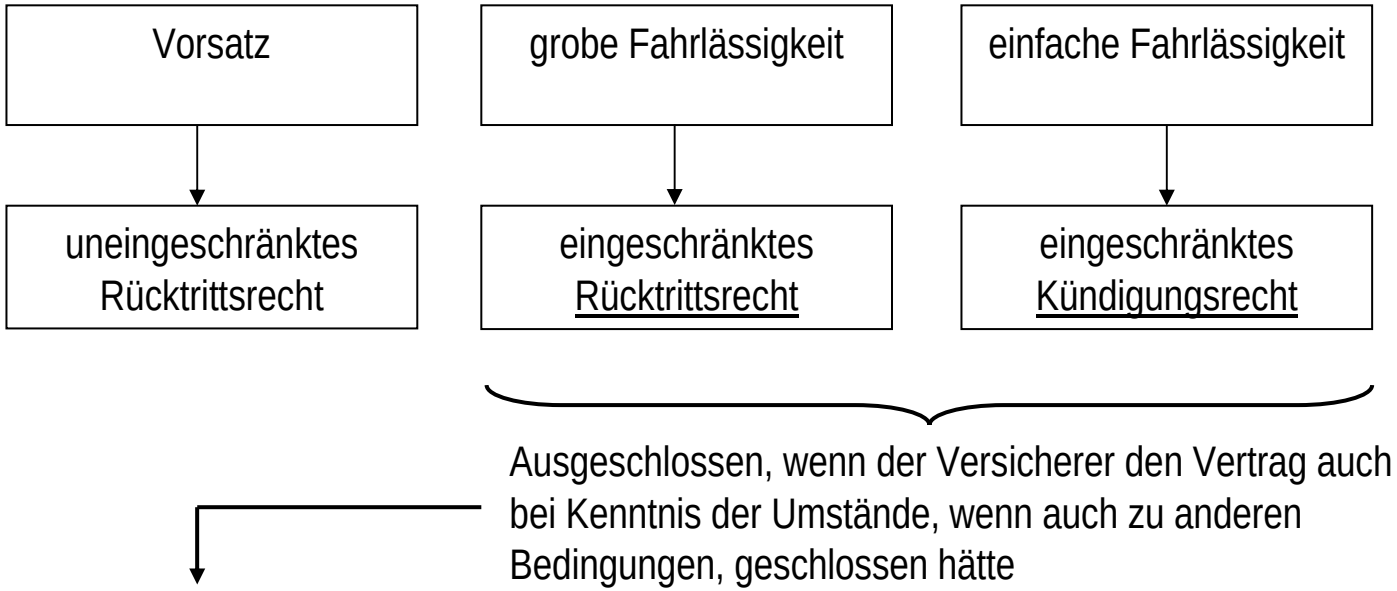

- Die anderen Bedingungen werden dann auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil (bei Nichtvertretenmüssen des VN ab der laufenden Versicherungsperiode)
- Fristloses Kündigungsrecht des VN, wenn sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 % erhöht oder die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen ist

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Vorvertragliche Anzeigepflichten (3)

- Ausübung der Gegenrechte: Regelung in § 21 VVG-E
- Rücktrittsfolgen nach Eintritt des V-Falles
  - Keine Verpflichtung zur Leistung, es sei denn die Verletzung der Anzeigepflicht war nicht kausal
  - Bei Arglist stets Leistungsfreiheit
- Nach 5 Jahren (bei Arglist und Vorsatz nach 10 Jahren) kein Rücktritt mehr möglich
- Monatsfrist ab Kenntniserlangung, Schriftform und Begründungspflicht

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Gefahrerhöhung (1)

AVB-Baustein 15

- Der VN hat binnen Monatsfrist nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen
- Beitragserhöhung oder Gefahrausschluss (§ 25 VVG-E)
  - Fristloses Kündigungsrecht des VN innerhalb eines Monats nach nach Zugang der Mitteilung des Versicherers (Hinweispflicht des Versicherers)
  - Kündigungsrecht des VN bei Beitragserhöhung nur wenn > 10% Kündigungsrecht des Versicherers (§ 24 VVG-E) mit Monatsfrist

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Gefahrerhöhung (2)

AVB-Baustein 15

- Leistungsfreiheit (§ 26 VVG-E)
  - Nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung (unrichtige oder unterlassene Angabe)
  - Bei grob fahrlässiger Verletzung Recht zur Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens (VN hat das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen)
    - → Nicht jedoch, wenn die Verletzung für Eintritt / Feststellung des V-Falles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich ist oder nicht gekündigt wurde
- Unerhebliche Gefahrerhöhungen oder Gefahrerhöhungen, die nach den Umständen als mitversichert anzusehen sind, lösen keine Rechte des Versicherers aus

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Obliegenheitsverletzung

AVB-Baustein 18

- Bestimmung der Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung nur bei vorsätzlicher Verletzung (§ 28 Abs. 2 S. 1 VVG-E)
- Bei grob fahrlässiger Verletzung Recht zur Leistungskürzung entsprechend der Schwere des Verschuldens (VN hat das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen, § 28 Abs. 2 S. 2 VVG-E)
  - → Nicht jedoch, wenn die Verletzung für Eintritt / Feststellung des V-Falles oder den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich ist (§ 28 Abs. 3 VVG-E)
- Voraussetzung für Leistungsfreiheit bei einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit: gesonderter Hinweis in Textform auf die Folge der Leistungsfreiheit (§ 28 Abs. 4 VVG-E)

Gliederung

- Allgemeines
- Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- Obliegenheiten
- Weitere Bestimmungen

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Verjährung / Klagefrist

AVB-Baustein 20

- Dreijährige Regelverjährung gemäß §§ 195 ff. BGB
- Verjährungshemmung gem. § 15 VVG-E bei Anmeldung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag
  - In § 12 Abs. 2 VVG bislang: „Ansprüche des VN“
  - D.h. nicht nur Ansprüche des VN, sondern auch z.B. des Pfandgläubigers oder Zessionars
- Ersatzloser Wegfall der 6-Monatsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung im bisherigen

  § 12 Abs. 3 VVG

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Zuständiges Gericht

AVB-Baustein 21

- Klagen gegen den Versicherer: ZPO-Gerichtsstand gem. §§ 17 und 21 ZPO
- Klagen gegen den VN
  - ZPO-Gerichtsstand gem. §§ 13, 21 ZPO
  - Weiterer Gerichtsstand gem. § 215 Abs. 1 VVG-E tritt neben den ZPO-Gerichtsstand: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des VN
  - Bei unbekanntem Wohnsitz des VN greift wieder der ZPO-Gerichtsstand gem. §§ 17 und 21 ZPO (§ 215 Abs. 3 VVG-E)
  - Keine Regelung für den Fall des ins Ausland verlegten Wohnsitzes: hier greifen vorrangige Regelungen des Gemeinschafts- und Völkerrechts (EuGVO, EuGVÜ, Luganer Abkommen)

Anzeigen, Willenserklärungen, Anschrift

AVB-Baustein 23

- Wegfall des bisherigen Schriftformerfordernis
- Regelformentscheidung des VVG-E zugunsten der Textform
- Allgemeine Bestimmung der Textform aber nicht möglich, da unzulässige Beschränkung der Empfangsvollmacht des Vertreters (§§ 69, 72 VVG-E)

GDV DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Textform

- Regelformtyp des VVG-E, § 126 b BGB
- Schriftform aber vielfach weiter zulässig, geboten (Beweissicherung) und z.T. zum Schutz des VN auch vorgeschrieben
- Lesbare, aber unterschriftslose Erklärung (dagegen Unterschrifterfordernis bei – auch elektronischer – Schriftform, §§ 126, 126 a BGB)
  - Brief, Fax, E-Mail
  - Lesbarkeit am Bildschirm des Empfängers ausreichend
- Zugang bei E-Mail
  - Empfänger tritt im Rechtsverkehr mit E-Mail-Adresse auf
  - Abrufbare Speicherung in der Mailbox des Empfängers

Vielen Dank!

GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER